Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90479

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 955050/955051

Inhaber der ABE und Hersteller: VDF Vogtland Gesellschaft mit beschränkter Haftung
D-58119 Hagen

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 90479

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betrieberlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die ABE-Nr. 90479 erstreckt sich auf die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 955050/955051, in den Ausführungen:

Vorderachsfeder mit
Drahtdurchmesser 12 mm
Gesamtwindungszahl 6,75
Ausführungsbezeichnung VDF VA 955050

Hinterachsfeder mit
Drahtdurchmesser 12,5 mm
Gesamtwindungszahl 7,25
Ausführungsbezeichnung VDF HA 955051

die nur zur Verwendung an den im beiliegenden Gutachten Nr. 390-0556-94-FBRD genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden dürfen.

Bei Fahrzeugen, die mit einem lastabhängigem Bremsfraftregler und-oder einer Anhängekupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im Gutachten nicht bestätigt wurde, ist der vorschriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE der Sonder-Fahrwerksfedern enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf die dort erhobenen Forderungen hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

In einer mitzuliefernden Einbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Einbau der Geräte hat nach dieser Einbauanweisung bzw. nach den Vorschriften des Fahrzeugherstellers für das Auswechseln von Fahrwerksfedern zu erfolgen.

An jeder Sonder-Fahrwerksfeder muß an einer Windung gut lesbar und dauerhaft

die Ausführungsbezeichnung

aufgedruckt sein.

Ferner ist jede Sonder-Fahrwerksfeder an einer auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle mit einer unverlierbaren Fahne zu versehen, die außer der Gerätebezeichnung auch folgende gut lesbare Angaben enthält:

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
der Typ der Sonder-Fahrwerksfeder und
das Typzeichen

Anstelle der Kennzeichnung mit einer Fahne können die Angaben auch auf den Windungen aufgedruckt sein.

Die Geräte dürfen auch mit weiteren Genehmigungszeichen und Teilenummern gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern Sachsen e.V., München, vom 11.11.1994 festgehaltenen Angaben.

Die zurückgegebenen Muster sind so aufzubewahren, daß sie noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden können.

Flensburg, den 14.12.1994
Im Auftrag
Asmussen

Beglaubigt:

Kraftfahrt-Bundesamt 45

Beglaubigt
Verw.-Angest.

Anlage:

1 Gutachten
1 Abnahmebestätigung

Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 90479

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Einbau der Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 955050/955051, des Genehmigungsinhabers VDF Vogtland GmbH, D-58119 Hagen, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

TÜV BAYERN SACHSEN E.V.
Institut für Fahrzeugtechnik
Ridlerstraße 57
D-80339 München
Telefon 089/5190-0
Telefax 089/5190-3176

TÜV

Antragsteller: VDF Vogtland
Allemannenweg 25 - 27
58119 Hagen
Fahrzeugteil: Fahrwerkfedern
Typ: **955050/955051**

Gutachten Nr.:
390-0556-94-FBRD

Gutachten
Nr. 390-0556-94-FBRD

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis
nach §22 in Verbindung mit §20 StVZO

1. Allgemeine Angaben:

1.1 Antragsteller und Hersteller

VDF Vogtland GmbH
Allemannenweg 25 - 27
58119 Hagen

1.2 Beschreibung der Umrüstung

Tieferlegung des Aufbaus um ca. **30 mm** durch Verwendung anderer Fahrwerkfedern

Dieser Wert wurde am Prüffahrzeug ermittelt. Aufgrund fahrzeugspezifischer Toleranzen und unterschiedlicher Fahrzeug-Ausführungen kann die tatsächliche Tieferlegung im Einzelfall abweichen.

2. Technische Angaben zum Fahrzeugteil:

zulässige Achslasten:

Achse 1: **855** **kg**
Achse 2: **775** **kg**

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Schraubenfedern nach den Angaben des Fahrzeugherstellers. Dabei dürfen die serienmäßigen Endanschläge nicht verändert werden.

TÜV BAYERN SACHSEN E.V.
Institut für Fahrzeugtechnik
Ridlerstraße 57
D-80339 München
Telefon 0 89 / 51 90 - 0
Telefax 0 89 / 51 90 - 31 76

TÜV

Antragsteller: VDF Vogtland
Allemannenweg 25 - 27
58119 Hagen
Fahrzeugteil: Fahrwerkfedern
Typ: **955050/955051**

Schraubenfeder (Federstahl)		**Vorderachse**	**Hinterachse**
Kennzeichnung		aufgedruckt **VDF VA 955050** **KBA** .... nach Zuteilung	aufgedruckt **VDF HA955051** **KBA** .... nach Zuteilung
Typ		**955050**	**955051**
Drahtstärke		**12 mm**	**12,5 mm**
Außendurchmesser:	Oben	**108 mm**	**77 mm**
	Mitte	**142 mm**	**145 mm**
	Unten	**108 mm**	**77 mm**
Länge (ungespannt)		**265 mm**	**200 mm**
Windungszahl		**6,75**	**7,25**
Federform		**Zylinder,** oberes und unteres Ende eingez.	**Tonne**
Farbe		**purpurviolett**	**purpurviolett**

3. Durchgeführte Prüfungen

3.1. Verwendungs- und Anbauprüfung:

Die Prüfungen wurden analog dem VdTÜV-Merkblatt 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen am PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" vom Februar 1990 durchgeführt. Bei Verwendung der beschriebenen Fahrzeugteile in Verbindung mit verschiedenen Rad/Reifenkombinationen wurde kein kritischer Fahrzustand festgestellt. Kriterien des Fahrkomforts wurden nicht berücksichtigt.

3.2. Festigkeitsnachweis:

Ausreichende Betriebsfestigkeit der Federn wurde nachgewiesen. Die Federungskurve wurde aufgenommen. Der Restfederweg war ausreichend.

3.3. Achsmeßwerte:

Das Prüffahrzeug wurde bis zu den zulässigen Achslasten ausgeladen, hierbei wurden folgende Sturzwerte festgestellt:

Sturz Vorderachse: **li.: -1°42'**
re.: -1°39'

Sturz Hinterachse: **li.: -1°41'**
re.: -1°41'

4. Verwendungsbereich:

Hersteller: Adam Opel AG, 65428 Rüsselsheim

Typ	ABE-Nr.	Motorleistung in kw	Handelsbezeichnung
Astra-F-CC	F 857	44 - 110	Astra
Astra-F	G 065	44 - 92	
Astra-F-Cabrio	G 372	52 - 85	Astra-Cabrio-GL

5. Auflagen und Hinweise:

5.1 Sonderrad/Reifen-Kombinationen sind zulässig, wenn deren Verwendung an o.g. Fahrzeugen mit serienmäßigen Fahrwerkteilen durch Gutachten nachgewiesen wird.

5.2. Beim Anbau von Spoilern und Türschwellern, Sonderauspuffanlagen o.ä. soll die ausreichende Bodenfreiheit von 110 mm nach DIN 70020 berücksichtigt werden.

5.3. Bei Verwendung von bereits eingebauten Dämpferelementen müssen diese vor der Umrüstung auf **einwandfreien** technischen Zustand überprüft werden. Dabei ist besonders auf **einwandfreien** Zustand der Federwegbegrenzerteile (Gummi- oder Hartschaumelemente) auf den Dämpferkolbenstangen zu achten. Diese Teile sind bereits bei geringen Verschleißmerkmalen unbedingt zu ersetzen.

5.4 Am umgerüsteten Fahrzeug sind die Spur- und Sturzwerte gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.

5.5 Bei maximaler Ausfederung des Fahrzeuges dürfen die Fahrwerkfedern in axialer Richtung kein Spiel haben. Beim anschließenden Einfedern müssen die Federn ihre vorgegebene Lage wieder einnehmen.

5.6 Die Scheinwerfer sind gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.

5.7 Die Verwendung der Umrüstung ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen die ohne Niveauausgleich ausgerüstet sind.

TÜV BAYERN SACHSEN E.V.
Institut für Fahrzeugtechnik
Ridlerstraße 57
D-80339 München
Telefon 089/5190-0
Telefax 089/5190-3176

TÜV

Antragsteller: VDF Vogtland
Allemannenweg 25 - 27
58119 Hagen
Fahrzeugteil: Fahrwerkfedern
Typ: **955050/955051**

Gutachten Nr.:
390-0556-94-FBRD

6. Auflagen die zu einer Abnahme nach § 19(3) StVZO führen:

6.1 Beim Anbau einer Kupplungskugel mit Halterung ist auf die vorgeschriebene Höhe der Kugel über der Fahrbahn zu achten; bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs minimal 350 mm, maximal 420 mm. Dieser Wert ist bei der Abnahme nach §19(3) StVZO zu überprüfen.

6.2. Die Auflage gilt nur für folgende Ausführungen

Typ	ABE-Nr.	Ausführung (kW)
Astra-F-CC	F 857	E(66); F(85); G(110); N(92); P(85); K(74); D(60); M (52)
Astra-F	G 065	E(66); F(85); N(92); P(85); K(74); D(60); M(52)
Astra-F-Cabrio	G 372	F(85); D(60); M(52)

Bei den o.g. Fahrzeugen mit lastabhängiger Bremskraftregelung an der Hinterachse ist die Einstellung gemäß Vorgabe des Fahrzeugherstellers neu zu justieren bzw. einzustellen und wie folgt durch einen Kfz.-Meisterbetrieb zu bestätigen.

Für Fahrzeughersteller:.....

Handelsbezeichnung/Typ:.....

Fahrzeug-Identifizierungs-Nr.:.....
wird bestätigt, daß die Forderung der o.g. Ziffer 6.2 erfüllt ist und der ursprüngliche maximale Aussteuerdruck erreicht wird.

....
Ort, Datum Unterschrift, Stempel d. Werkstatt

Diese Bestätigung ist bei der Abnahme nach §19(3) ausgefüllt vorzulegen.

Bei der Abnahme nach §19(3) StVZO ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Fahrwerkumbausatzes enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

TÜV BAYERN SACHSEN E.V.
Institut für Fahrzeugtechnik
Ridlerstraße 57
D-80339 München
Telefon 089/5190-0
Telefax 089/5190-3176

TÜV

Antragsteller: VDF Vogtland
Allemannenweg 25 - 27
58119 Hagen
Fahrzeugteil: Fahrwerkfedern
Typ: **955050/955051**

7. Zusammenfassung:

Die oben genannten Schraubenfedern erfüllen die geltenden Bestimmungen der StVZO. Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach §22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.
Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung gewährleisten. Das vorliegende Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die Fahrwerk-Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern, bzw. Änderungen am Fahrzeug eintreten, die die obengenannten Begutachtungspunkte beeinflussen.

8. Anlagen:

Anlage 1: Zeichnung Druckfeder 955050 vom 13.11.1991
Anlage 2: Zeichnung Druckfeder 955051 vom 13.11.1991

TÜV BAYERN TP 084336 12 Prüfstelle f. d. Kraftfahrzeugverkehr

Dipl.-Ing. A. Ruscheinsky
Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

München, den 11.11.1994
ry-pi
0556-94

Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE:	90479, Nachtrag 01
Gerät:	Sonder-Fahrwerksfedern
Typ:	955050/955051
Inhaber der ABE und Hersteller:	VDF Vogtland Gesellschaft mit beschränkter Haftung 58119 Hagen

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:
Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg,** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 955050/955051, dürfen auch zur Verwendung an den im beiliegenden Nachtragsgutachten Nr. - ohne - genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.
Bei Fahrzeugen, die mit einer Anhängekupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im Gutachten nicht bestätigt wurde, ist der vorschriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE der Sonder-Fahrwerksfedern enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen des TÜV Automotive GmbH Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland, Garching vom 16.09.1997 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 09. Dezember 1997
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt:

Kraus

Kraftfahrt-Bundesamt 56

Anlagen:

1 Abnahmebestätigung
1 Nachtragsgutachten

Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 90479

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Einbau der Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 955050/955051, des Genehmigungsinhabers VDF Vogtland Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 58119 Hagen , an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

TÜV AUTOMOTIVE GMBH
Unternehmensgruppe
TÜV Süddeutschland

Daimlerstraße 11
D-85748 Garching

Telefon 0 89 / 329 50 - 706
Telefax 0 89 / 329 50 - 703

TÜV AUTOMOTIVE

	Nachtrags-Gutachten zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 90479	Blatt 1

Art des Fahrzeugteils:	**Typ:**	**Vertriebsfirma:**
Fahrwerkfedern	955050/955051	VDF Vogtland GmbH Allemannenweg 25 - 27 58119 Hagen

Grund des Nachtrages:

Der Verwendungsbereich wird erweitert. Die zulässigen Achslasten werden erhöht.

1. Allgemeine Angaben:

1.1 Antragsteller und Hersteller

VDF Vogtland GmbH
Allemannenweg 25 - 27
58119 Hagen

1.2 Beschreibung der Umrüstung

Tieferlegung des Aufbaus um ca. **30 mm** durch Verwendung anderer Fahrwerkfedern

Dieser Wert wurde am Prüffahrzeug ermittelt. Aufgrund fahrzeugspezifischer Toleranzen und unterschiedlicher Fahrzeug-Ausführungen kann die tatsächliche Tieferlegung im Einzelfall abweichen.

2. Technische Angaben zum Fahrzeugteil:

zulässige Achslasten:

Achse 1: **900** **kg**
Achse 2: **800** **kg**

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Schraubenfedern nach den Angaben des Fahrzeugherstellers. Dabei dürfen die serienmäßigen Endanschläge nicht verändert werden.

TÜV AUTOMOTIVE GMBH
Unternehmensgruppe
TÜV Süddeutschland

Daimlerstraße 11
D-85748 Garching

Telefon 0 89 / 329 50 - 706
Telefax 0 89 / 329 50 - 703

TÜV AUTOMOTIVE

	Nachtrags-Gutachten zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 90479	Blatt 2

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Vertriebsfirma:
Fahrwerkfedern	955050/955051	VDF Vogtland GmbH Allemannenweg 25 - 27 58119 Hagen

4. Verwendungsbereich:

Hersteller: Adam Opel AG, Rüsselsheim

Typ	ABE / EG-Nr.	kW	Handelsbezeichnung
Astra-F-CC	F 857	44 - 110	Astra
Astra-F	G 065	44 - 92	
Astra-F-Cabrio	G 372	52 - 85	Astra-Cabrio-GL
T 92	e1*96/79*0074*..	40 - 110	Astra

7. Zusammenfassung:

Die oben genannten Schraubenfedern erfüllen die geltenden Bestimmungen der StVZO. Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach §22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.
Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung gewährleisten. Das vorliegende Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die Fahrwerk-Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern, bzw. Änderungen am Fahrzeug eintreten, die die obengenannten Begutachtungspunkte beeinflussen.

Dipl.-Ing. A. Ruscheinsky
Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

Garching, den 1997-09-16
ry-sb